



tanzclub 75 lindau e. V.

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 30. August 1975 in Lindau (B) mit den Änderungen der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1976 in Lindau (B), der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1977 in Lindau (B), der 3. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Januar 1978 in Wasserburg, der 16. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1991 in Lindau (B), der 27. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. März 2002 in Lindau (B) und der 29. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. März 2004 in Lindau (B).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

tanzclub 75 lindau e. V.

Kurzform: tc-75 lindau e. V.

und hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).

Er ist am 30. August 1975 gegründet und am 24. November 1975 unter der Nr. 192 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (B) eingetragen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Lindau (B).

3. Der Verein ist Mitglied des

- a) Landes-Tanzsportverbandes Bayern e.V., Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Tanzsportverbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt:

1. sporttreibende Mitglieder
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche unter 18 Jahre
 - c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich, wenn die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Monate besteht. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens einem Monat (Poststempel) vor Quartalsende erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
5. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung muss einstimmig vom Vorstand getroffen werden, ist sofort wirksam und wird dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitgeteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den sporttreibenden -, fördernden - und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen des Jugendwartes - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus (unabhängig vom Geschlecht):
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart.

Dazu sind bis zu drei Beisitzer möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart – gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem eines der Vorstandsmitglieder aus c – f als stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Vorstandsmitglied kann jedes sporttreibende -, fördernde - oder Ehrenmitglied des Verein werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, der stellvertretende Vorsitzende - und der Kassenwart, an dessen Stelle im Verhinderungsfalle, der ebenfalls nicht nachgewiesen zu werden braucht, der Schriftwart tritt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Berufung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart, der die Voraussetzungen des § 8, Ziffer 2 erfüllen muss, analog den übrigen Mitgliedern des Vorstandes auf zwei Jahre.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6. Jedes Mitglied unter 18 Jahren hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge und Gebühren. Deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Änderungen bis zu 20% pro Jahr können vom Vorstand beschlossen werden. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Pro Mitglied darf deren Höhe einen doppelten Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landes-Tanzsportverband zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne von § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.